

Schluß der Volkskammer bzw. des Staatsrates der Nationale Verteidigungsrat ermächtigt werden kann.

b) Bemerkenswert ist, daß das Verteidigungsgesetz hier deutlich zwischen Landesverteidigung und Schutz der sozialistischen Ordnung unterscheidet. Das spricht ebenfalls dafür, daß zwar nicht die Mobilmachung - das ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Verteidigungsgesetz - aber der Verteidigungszustand auch im Falle eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs gegen die sozialistische, also die innere Ordnung der DDR beschlossen werden kann.

c) Obwohl nach der neuen Regelung im Verteidigungsgesetz von 1978 im Dringlichkeitsfalle nicht mehr das Organ, das über den Verteidigungszustand beschließt, identisch ist mit dem Organ, das die Befugnisse während dieses Zustandes ausübt, wobei dasselbe Organ auch zu entscheiden hatte, ob der Dringlichkeitsfall vorliegt (s. Erl. II 3 e zu Art. 52 in der Voraufgabe), nämlich der Staatsrat, ist zu bedenken, daß der Nationale Verteidigungsrat - wenigstens der Stellung in der formellen Rechtsverfassung nach - nur Hilfsorgan des Staatsrates ist (s. Rz. 13 zu Art. 73). Daß dieser gegenüber dem Nationalen Verteidigungsrat dominierend sein soll, ergibt sich auch daraus, daß die notwendigen Beschlüsse über dessen Tätigkeit (außer von der Volkskammer) vom Staatsrat zu fassen sind (s. Rz. 9 zu Art. 52). In der Verfassungswirklichkeit wird freilich der Umstand ausschlaggebend sein, daß Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates stets der Generalsekretär (früher der Erste Sekretär) des ZK der SED ist (und seit 1976 auch wieder Vorsitzender des Staatsrates) (s. Rz. 13 zu Art. 73). Die letzte Entscheidung bleibt also und vor allem hier bei der Führung der SED. Deren Suprematie (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) ist gerade in Notfällen gesichert.

5. Verkündung.

a) Da nach Art. 52 Satz 3 der Vorsitzende des Staatsrates den Verteidigungszustand in jedem Falle, also auch wenn nicht Dringlichkeit vorliegt, zu verkünden hat, besteht die Möglichkeit, daß der Vorsitzende des Staatsrates den Verteidigungszustand ohne vorhergehenden Beschluß des Staatsrates verkündet.

b) Für die Verkündung des Verteidigungszustandes ist kein Form vorgeschrieben. Das 1978 Verteidigungsgesetz bestätigt diese Rechtslage ausdrücklich (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Sie kann also beliebig erfolgen, z. B. durch eine einfache Erklärung über Rundfunk oder Fernsehen. Die Verkündung des Verteidigungszustandes kann mit erforderlichen völkerrechtlichen Erklärungen verbunden werden (§ 4 Abs. 2 Satz 4 Verteidigungsgesetz von 1978), also etwa mit einer Kriegserklärung.

c) Falls der Vorsitzende des Staatsrates den Verteidigungszustand verkündet, ohne daß ein Beschluß der Volkskammer oder des Staatsrates vorliegt, so handelt dieser zwar verfassungswidrig, aber es gibt keine rechtlichen Mittel, ihn daran zu hindern. Denn mangels einer Verfassungsgerichtsbarkeit besteht keine unabhängige Gewalt, die einen solchen Schritt des Vorsitzenden des Staatsrates für verfassungswidrig und damit für unwirksam erklären könnte.

Nach formellem Verfassungsrecht besteht die Möglichkeit, daß der Staatsrat oder sogar die Volkskammer sich zwar gegen einen solchen Schritt wendet. Die Volkskammer müßte dazu aber einberufen werden. Selbst wenn das nach Lage der Verhältnisse möglich wäre, wäre dazu ein Beschluß ihres Präsidiums notwendig. Zu ihm ist das Präsidium